

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 108 - 108

Klagsachen gegen minderjährige Hauskinder

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Frauenspersonen und der unehelichen Kinder,  
§. 287.

Von einem solchen Fall handelt es sich aber hier nicht, weil das Kind nicht vor, sondern nach eingegangener Ehe, aber vor dem gesetzlichen Vormaltermin geboren wurde.

Kinder, welche vor der Trauung konzipirt und erst nachher geboren wurden, gelten zwar, sofern sie der Ehemann freiwillig anerkennt, für ehelich geborne,

C. 11, C. de nat. lib. 5, 27.

Nov. 89, cap. 8, §. 1.

v. Hartigsch a. a. D. §. 202, S. 220. —  
in Ermangelung dieser Anerkennung muß aber erst bewiesen werden, daß er vor der Trauung mit der Mutter des Kindes den Beischlaf zu einer Zeit gepflogen habe, in welcher die Zeugung des Kindes im Verhältniß zur Zeit dessen Geburt physisch möglich war.

Dieser antizipirte Beischlaf wurde von der Wittwe S. behauptet, vom Kläger aber widersprochen und muß daher von ihr bewiesen werden.

## 2.

Klagsachen gegen minderjährige Hauskinder.

Eine gegen einen 19jährigen Haussohn ange stellte Injurienklage war in I. und II. Instanz aus dem Grunde angebrachtermaßen abgewiesen worden, weil Kläger unterlassen habe, den Vater des Beklagten mitzubelangen. Auf Revision des Klägers erkannte der oberste Gerichtshof am 28. Sept. 1841 (Nr. 64<sup>36/37</sup>):

„daß Beklagter von der wider ihn erhobenen  
„Klage, wie sie angebracht worden, nicht zu  
„entbinden, sondern der Vater des Beklagten  
„vorerst mit seiner Erklärung über die von  
„seinem Sohne bereits gepflognen Verhand-  
„lungen zu hören, sodann nach Beschaffenheit  
„derselben weitere Verfügung zu erlassen sey.“